

Gemeinsamer Bericht
des Vorstandes der Wacker Chemie AG
und
der Geschäftsführung der Wacker-Chemie Achte Venture GmbH
gemäß § 293a AktG
zum Entwurf eines Ergebnisabführungsvertrags
zwischen
der Wacker Chemie AG
und der
Wacker-Chemie Achte Venture GmbH

I.
Einleitung

Die Wacker Chemie AG und die Wacker-Chemie Achte Venture GmbH beabsichtigen, einen Ergebnisabführungsvertrag im Sinne von § 291 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. Aktiengesetz („AktG“) abzuschließen (im Folgenden „der Vertrag“). Der Vertrag ist in schriftlicher Form abzuschließen und bedarf darüber hinaus zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Wacker Chemie AG und der Gesellschafterversammlung der Wacker-Chemie Achte Venture GmbH. Die ordentliche Hauptversammlung der Wacker Chemie AG wird voraussichtlich am 18. Mai 2011 und die Gesellschafterversammlung der Wacker-Chemie Achte Venture GmbH unmittelbar im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung der Wacker Chemie AG um die Zustimmung zum Vertrag gemäß § 293 AktG gebeten werden. Der Vertrag soll dann binnen einer Woche nach Erteilung der Zustimmungen abgeschlossen werden. Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der Wacker-Chemie Achte Venture GmbH wirksam.

Zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. der Gesellschafter der beiden Gesellschaften und zur Vorbereitung ihrer jeweiligen Beschlussfassung erstatten der Vorstand der Wacker Chemie AG und die Geschäftsführung der Wacker-Chemie Achte Venture GmbH gemeinsam nach § 293a AktG den folgenden Bericht.

II.
Die Vertragspartner

Parteien des Vertrages sind die Wacker Chemie AG und die Wacker-Chemie Achte Venture GmbH.

2.1 Wacker Chemie AG

Die Wacker Chemie AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 159705, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft. Die Wacker Chemie AG ist die Führungsgesellschaft des Wacker-Konzerns und ist mit einem Grundkapital von Euro 260.763.000 ausgestattet. Die Wacker Chemie AG ist ein weltweit tätiges Unternehmen mit hoch entwickelten chemischen Spezialprodukten. Die Wacker Chemie AG beschäftigte zum 31. Dezember 2010 rund 16.300 Mitarbeiter.

Das Geschäftsjahr der Wacker Chemie AG läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

2.2 Wacker-Chemie Achte Venture GmbH

Die Wacker-Chemie Achte Venture GmbH wurde am 23. Dezember 2004 gegründet und am 8. Februar 2005 in das Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 155956 eingetragen. Ihr Stammkapital beträgt Euro 25.000. Unternehmensgegenstand der Wacker-Chemie Achte Venture GmbH ist die Beteiligung an und Verwaltung von Tochtergesellschaften der Wacker Chemie AG. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen mit ähnlichem Geschäftsgegenstand in beliebiger Rechtsform beteiligen sowie Zweigniederlassungen errichten.

Die Wacker Chemie AG ist Alleingesellschafterin der Wacker-Chemie Achte Venture GmbH. Seit 2009 ist die Wacker-Chemie Achte Venture GmbH Alleininhaberin der Wacker Polysilicon North America LLC, die derzeit mit der Errichtung einer Produktions-Anlage für Polysilicium im Bundesstaat Tennessee, USA, befasst ist und für die der Wacker-Konzern eine Investitionssumme von ca. Euro 1,1 Milliarden vorgesehen hat. Die Wacker-Chemie Achte Venture GmbH verfügte zum 31. Dezember 2010 über ein Eigenkapital von Euro 15.717.068,74 und weist eine um 20 Euro darüber liegende Bilanzsumme von Euro 15.717.088,74 aus; ihr Jahresüberschuss betrug im Geschäftsjahr 2010 Euro 0,30. Nach dem Verbuchen von Anlaufverlusten soll die Wacker Polysilicon North America LLC Gewinne an die Wacker-Chemie Achte Venture GmbH auskehren.

Zur Eingliederung der US-amerikanischen Polysiliciumproduktion in die bestehende US-Organisation des Wacker-Konzerns ist geplant – vorbehaltlich einer umfassenden abschließenden Beurteilung der wirtschaftlichen Vor- und Nachteile einer solchen Umstrukturierung – die Anteile an der Wacker-Chemie Achte Venture GmbH auf die Wacker Chemical Corporation, eine mittelbar im Alleineigentum der Wacker Chemie AG stehende Gesellschaft mit Sitz im Bundesstaat Michigan, USA, zu übertragen.

Das Geschäftsjahr der Wacker-Chemie Achte Venture GmbH läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

III. Erläuterung des Vertrages

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne von § 291 Abs. 1 2. Alt. AktG.

Der Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- § 1 des Vertrages regelt die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragspartei. Die Wacker-Chemie Achte Venture GmbH (als Organgesellschaft) verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen nach Maßgabe des § 301 AktG ermittelten Gewinn an die Wacker Chemie AG (als Organträgerin) abzuführen. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des bei Wirksamwerden des Vertrages laufenden Geschäftsjahres. Den für die Anerkennung einer steuerrechtlichen Organschaft zwingend erforderlichen inhaltlichen Vorgaben des § 301 AktG wird durch eine entsprechende (dynamische, d.h. auf die jeweils geltende Fassung dieser Vorschrift verweisende) Regelung Rechnung getragen.
- § 2 regelt die Verlustübernahme durch die Wacker Chemie AG. Die Wacker Chemie AG ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer bei der Wacker-Chemie Achte Venture GmbH sonst – also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht –

entstehenden Jahresfehlbetrag nach Maßgabe von § 302 AktG auszugleichen. Die Verpflichtung zum Verlustausgleich gilt somit nur, soweit dieser sonst entstehende Jahresfehlbetrag nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Bestimmung des § 302 AktG über die Verlustübernahme gilt dabei in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme bildet das Korrelat zur Gewinnabführung und ist für die Anerkennung einer steuerrechtlichen Organschaft zwingend erforderlich (§ 17 KStG).

- § 3 sieht vor, dass die Wacker-Chemie Achte Venture GmbH ihren Jahresabschluss im Einvernehmen mit der Wacker Chemie AG aufstellt. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Jahresabschlüsse ordnungsgemäß aufgestellt und der Gewinnabführungsvertrag effektiv durchgeführt wird.
- § 4 regelt zum Einen die Fälligkeit des Anspruchs auf Gewinnabführung und Verlustausgleich. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres der Wacker-Chemie Achte Venture GmbH und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Entsprechendes ist für einen etwaigen Verlustausgleichsanspruch vorgesehen. Sowohl der Anspruch auf Gewinnabführung als auch der Anspruch auf Ausgleich des Jahresfehlbetrags sind zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung mit 5 % für das Jahr zu verzinsen. Diese Verzinsungspflicht ergibt sich aus §§ 352, 353 HGB. Zur Vermeidung rechtlicher Unklarheiten wurden diese Regelungen in den Vertrag aufgenommen. Darüber hinaus enthält § 4 eine Regelung über die Möglichkeit von Abschlagszahlungen auf einen voraussichtlichen Gewinnabführungsanspruch bzw. Vorschüsse auf einen voraussichtlichen auszugleichenden Jahresfehlbetrag, welche jeweils unverzinslich erfolgen können.
- § 5 und 6 enthalten Regelungen zur Vertragsdauer und zum Wirksamwerden. Der Vertrag wird mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft zivilrechtlich wirksam, die Verpflichtungen, namentlich insbesondere zur Gewinnabführung bzw. zum Verlustausgleich, gelten jedoch mit Wirkung zum Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam wird. Der Vertrag wird - soweit er nicht zuvor gesetzlich zwingend endet - auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf des fünften Zeitjahres gerechnet ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam wird. Zur Wirksamkeit der steuerlichen Organschaft muss der Vertrag entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Satz 1 KStG für die Zeitdauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden. § 5 Absatz 2 stellt klar, dass der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden kann. Ein wichtiger Grund ist stets gegeben, wenn die Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft den steuerrechtlich für die finanzielle Eingliederung erforderlichen Umfang nicht mehr erfüllt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Organträgerin nicht mehr mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich an der Organgesellschaft beteiligt ist. § 6 stellt klar, dass der Vertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung bzw. Gesellschafterversammlung der vertragsschließenden Parteien abgeschlossen wird.
- § 7 enthält schließlich eine übliche sog. salvatorische Klausel, wonach im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder Lücken des Vertrages die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden soll. Für einen solchen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung diejenige rechtlich wirk-

same Regelung zu vereinbaren, die sie nach ihren wirtschaftlichen Absichten vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

IV.

Darlegung der rechtlichen und wirtschaftlichen Gründe zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages

Der Vertrag schafft die Möglichkeit zur Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der Wacker Chemie AG und der Wacker-Chemie Achte Venture GmbH. Durch das Organschaftsverhältnis werden Gewinne und Verluste der Wacker-Chemie Achte Venture GmbH als Organgesellschaft unmittelbar der Wacker Chemie AG als Organträgerin zugerechnet, so dass auf der Konzernebene positive und negative Ergebnisse steuerrechtlich verrechnet werden können. Dies kann je nach Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen.

Derzeit ist geplant, die Investitionen in die Produktions-Anlage für Polysilicium in Tennessee teilweise durch konzerninterne Darlehen an die Wacker-Chemie Achte Venture GmbH zu finanzieren. Den Zinslasten der Wacker-Chemie Achte Venture GmbH aus diesen konzerninternen Darlehen würden entsprechende Zinserträge anderer Gesellschaften des Wacker-Konzerns gegenüberstehen und damit das konsolidierte Ergebnis des Wacker-Konzerns vor Steuern nicht beeinträchtigen. Die Zinslasten der Wacker-Chemie Achte Venture GmbH können aber voraussichtlich zunächst nicht durch Gewinnentnahmen der Wacker-Chemie Achte Venture GmbH aus der Wacker Polysilicon North America LLC ausgeglichen werden. Die deshalb entstehenden Verluste der Wacker-Chemie Achte Venture GmbH in Höhe der Zinsen, die allerdings mit entsprechenden Zinsgewinnen bei der Wacker Chemie AG korrelieren, müsste die Wacker Chemie AG unter dem Vertrag ausgleichen. Dieser Ausgleich der Zinsverluste unter dem Vertrag führt gerade in der Finanzierungsphase voraussichtlich zu Steuervorteilen im Wacker-Konzern.

Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zum Abschluss des Vertrags besteht nicht, da durch eine andere rechtliche und steuerliche Gestaltung die mit dem Vertrag verfolgten Ziele nicht erreichbar wären. Ohne Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages könnten allenfalls Gewinne der Wacker-Chemie Achte Venture GmbH ausgeschüttet werden; diese Ausschüttung unterläge aber nach den derzeitigen steuerrechtlichen Vorschriften in Höhe von 5% der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Auch eine formwechselnde Umwandlung der Wacker-Chemie Achte Venture GmbH in eine Personengesellschaft würde nicht den verfolgten steuerlichen Vorteil nach sich ziehen. Für die Zwecke der Gewerbesteuer würden die Einkünfte auf der Ebene der Personengesellschaft besteuert werden, während sie im Falle einer Organschaft direkt auf der Ebene der Wacker Chemie AG zu versteuern und dort mit negativen Einkünften der Wacker Chemie AG verrechnet werden können. Auch eine Verschmelzung der Wacker-Chemie Achte Venture GmbH auf die Wacker Chemie AG kommt nicht als Alternative in Betracht, da ein Verlust der rechtlichen Selbstständigkeit der Wacker-Chemie Achte Venture GmbH nicht gewollt ist.

Für die Wacker-Chemie Achte Venture GmbH ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da die Wacker Chemie AG sämtliche gegebenenfalls (insbesondere aus den konzerninternen Darlehen) entstehenden Verluste auszugleichen hat.

Aus Sicht der Aktionäre der Wacker Chemie AG ergeben sich aus dem Vertrag bis auf die beschriebene Verlustübernahmeverpflichtung keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

V.
Keine Prüfung des Unternehmensvertrages

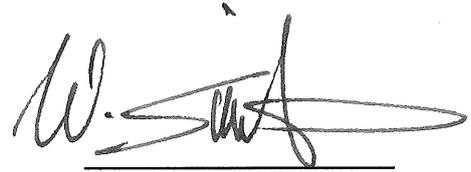
Da die Wacker Chemie AG die alleinige Gesellschafterin der Wacker-Chemie Achte Venture GmbH ist und außenstehende Gesellschafter nicht vorhanden sind, sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter gemäß §§ 304, 305 AktG im Vertrag nicht erforderlich. Aus diesem Grund bedarf es weder einer Prüfung des Unternehmensvertrages nach § 293b Abs. 1 AktG, noch ist ein Prüfungsbericht nach § 293e AktG vorzulegen. Mangels eines zu bestimmenden Ausgleichs nach § 304 AktG und einer Abfindung nach § 305 AktG bedarf es auch keiner Bewertung der vertragsschließenden Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung.

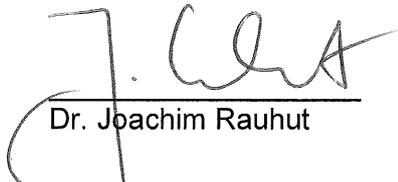
Der Vertrag ist somit sowohl für die Wacker Chemie AG als auch die Wacker-Chemie Achte Venture GmbH vorteilhaft.

München, den 30. März 2011

Wacker Chemie AG
Der Vorstand

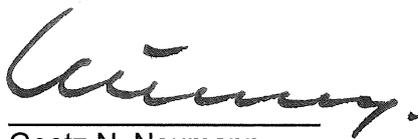

Dr. Rudolf Staudigl


Dr. Wilhelm Sittenthaler


Dr. Joachim Rauhut


Auguste Willems

Wacker-Chemie Achte Venture GmbH
Die Geschäftsführung


Goetz N. Neumann